

## **Spezielle COVID-19 Schutzmassnahmen bei Getreidelieferungen für Personal und Kunden/Lieferanten/Produzenten (nachfolgend Kunden genannt)**

Jeder Betrieb ist verantwortlich, auf seine individuellen Gegebenheiten angepasste Schutzmassnahmen umzusetzen, damit die bestehenden Hygiene- und Social-Distancing-Regeln auch während der Getreideabgabe eingehalten werden können.

Das Personal ist an einer internen Hygieneschulung darauf zu sensibilisieren und die getroffenen Schutz-Massnahmen für die Sammelstelle sind zu besprechen. Das Personal wird beauftragt, die Schutzmassnahmen gegenüber den Kunden durchzusetzen.

### **Dazu sind im Bereich der Getreidesammelstelle folgende Punkte umzusetzen:**

1. Bereiche die dem Personal vorbehalten sind (Kommandoraum, Aufenthaltsraum, spezieller Rampenbereich, Toiletten usw.) dürfen von Kunden nicht mehr betreten werden. Sie werden entsprechend abgegrenzt oder abgeschlossen.
2. Hilfsutensilien wie Besen, Stechsonden, Mustereimer usw. des Personals sind von denjenigen, welche Kunden benutzen können, klar zu trennen.
3. Kunden die selber an einer akuten Atemwegserkrankung leiden, dürfen nicht bei der Sammelstelle erscheinen
  - Fieber
  - Schüttelfrost, Kopf-, Muskel- und Gliederschmerzen
  - Schwindelgefühle oder Geschmacksverlust oder Atembeschwerden
  - Schnupfen, trockener Husten und Halsschmerzen
  - Andere Krankheitssymptome
4. Befinden sich im gleichen Haushalt des Kunden andere Personen wegen Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung in Quarantäne oder Selbstisolation, so haben die Kunden auf dem Areal der Sammelstelle eine Hygienemaske und Handschuhe zu tragen. Die Schutzutensilien müssen zu Hause entsorgt werden.
5. Das Mitführen von Begleitpersonen ist zu vermeiden, ansonsten halten sich diese auf dem Areal der Sammelstelle ausschliesslich beim Transportmittel auf.
6. Dokumente und Taxationsbefund sind am eigens dafür eingerichteten und bezeichneten Übergabepunkt zwischen Personal und Kunden auszutauschen, bei welchem die Hygieneregeln mittels Hygieneschutz (Scheibe/Plexiglas) eingehalten werden können
7. Den Kunden steht an einem geeigneten Ort eine Möglichkeit für Händedesinfektion zur Verfügung
8. Diese Schutzmassnahmen sind den Kunden auf geeignete Art und Weise vor der Getreideabgabe sowie im Gossenbereich bekannt zu machen